

Wahlbekanntmachung gemäß § 29 Absatz 5 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

1. Am **11. Mai 2025**

findet die

Wahl der Landrätin/ des Landrates im Landkreis Vorpommern-Greifswald

statt.

Eine eventuelle **Stichwahl** findet am **25. Mai 2025** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Lübs bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Gemeindezentrum Motormühle in der Schulstraße 1B in Lübs eingerichtet. Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom

Datum
04.04.2025

 bis

Datum
19.04.2025

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahl wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein, die ungekennzeichnet dem Wahlvorstand ausgehändigt werden müssen. Ein verschlossener Wahlbrief wird nicht im Wahlraum entgegengenommen (Verfahren siehe Punkt 6).

Alle Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl nicht abgegeben, sondern für eine eventuell stattfindende Stichwahl behalten.

Alle Wahlberechtigten erhalten für die Landratswahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Gewählt wird mit amtlichen orangen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe vom Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin, Name und Kurzbezeichnung der Partei und rechts daneben für jeden Bewerber und jede Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler bzw. der Wählerin in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl ist öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, sind für die Stichwahl von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Lübs, den 14.04.2025

Die Gemeindewahlbehörde
i.A.



Preußner
Fachbereichsleiterin Öffentliche Ordnung
und Bürgerdienste